



Satzung der Seniorenvertretung im Landkreis Dingolfing-Landau vom 01.04.2022



Senioren im Landkreis
Dingolfing-Landau

Der Landkreis Dingolfing-Landau erlässt auf Grundlage des Art. 14 a Abs. 1 und des Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zweck und Aufgabe

- (1) Im Landkreis Dingolfing-Landau besteht zur Wahrnehmung der besonderen Belange der älteren Bürger und Bürgerinnen des Landkreises eine Seniorenvertretung. Sie nimmt die übergeordneten Interessen und Belange der Senioren und deren Vertreterorganisationen wahr.
- (2) Die Seniorenvertretung arbeitet überparteilich und überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.
- (3) Nach Maßgabe der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel soll, vorbehaltlich in Abstimmung mit dem Amt für Soziales und Senioren, durch Aktionen und Veranstaltungen um Verständnis für Seniorenbelange geworben und ältere Menschen durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit über sie betreffende wichtige Angelegenheiten informiert werden. Damit soll zur Auseinandersetzung mit Seniorenfragen angeregt und gleichzeitig ein Beitrag zum Abbau von Generationenkonflikten geleistet werden. Selbsthilfe und Selbstorganisation der Senioren sollen gefördert werden.

§ 2

Organe

Die Organe der Seniorenvertretung sind:

- a) Die Wahlversammlung
- b) der Kreisseniorerrat

§ 3

Wahlversammlung

Die Versammlung setzt sich wie folgt zusammen:

1. Die beiden Städte Dingolfing und Landau entsenden jeweils den Beiratsvorsitzenden und max. drei weitere Beiräte.

2. Die Märkte und Gemeinden entsenden den jeweiligen Seniorenbeauftragten sowie max. eine weitere Person.
3. Die in der Seniorenarbeit auf Landkreisebene aktiven Organisationen (BRK, Caritas, Diakonie, FreiwilligenAgentur, Hospizverein) können jeweils einen Vertreter entsenden. Weitere im Landkreis tätige Wohlfahrtsorganisationen oder Vereine mit dem Hauptzweck Seniorenarbeit können ebenfalls einen Vertreter entsenden, wenn sie sich spätestens 4 Wochen vor der Wahlversammlung beim Amt für Soziales und Senioren im Landratsamt Dingolfing-Landau registrieren.
4. Die jeweils amtierenden Mitglieder des Kreissenioresrates, soweit sie nicht geborene Mitglieder des Gremiums oder bereits unter Nrn. 1 bis 3 wahlberechtigt sind.

§ 4

Aufgaben und Geschäftsgang der Wahlversammlung

- (1) Die Wahlversammlung bestimmt aus ihrer Mitte in freier und geheimer Wahl im Turnus von jeweils 3 Jahren die gemäß § 5 zu wählenden Mitgliedern des Kreissenioresrates.
- (2) Die Leitung der Wahl erfolgt durch den Landrat oder einen von ihm zu benennenden Vertreter.
- (3) Die Einladung zur Versammlung erfolgt durch das Amt für Soziales und Senioren des Landratsamtes mit einer Ladungsfrist von 3 Wochen. Sie kann sowohl schriftlich als auch auf elektronischem Weg erfolgen.
- (4) Die Wahlversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, sofern sämtliche Kommunen und Organisationen nach § 3 Nrn. 1 – 3 ordnungsgemäß geladen wurden.
- (5) Über den Sitzungsverlauf und das Wahlergebnis der Wahlversammlung fertigt der/die Schriftführer/in ein Ergebnisprotokoll an.

§ 5

Kreissenioresrat

- (1) Der Kreissenioresrat setzt sich zusammen aus:
 - 8 gewählten Kreissenioresräten/innen
Wählbar sind Mitglieder der Wahlversammlung mit Hauptwohnsitz im Landkreis Dingolfing-Landau.
 - Bis zu 2 weiteren durch den Kreissenioresrat zu berufenden, stimmberechtigten Mitgliedern.

und geborenen Mitgliedern:

- Dem Landrat

- je 1 Vertreter des Caritasverbandes, BRK Kreisverbandes und des Hospizvereins. Die Möglichkeit der Wahl eines weiteren Vertreters durch die Wahlversammlung bleibt unberührt

sowie als beratende Mitglieder:

- 2 Vertreter des Amtes für Soziales und Senioren im Landratsamt, als beratende Mitglieder

Ein Mitglied des Kreistages kann nicht zugleich Mitglied des Kreissenienerrates sein.

- (2) Der Kreissenienerrat wählt aus seiner Mitte:
 - eine/n Vorsitzende/n
 - zwei Stellvertreter/innen
 - eine/n Schriftführer/in
- (3) Die Amtszeit des Kreissenienerrates ist 3 Jahre. Falls sich die Neuwahlen aus nicht zu beeinflussenden Ursachen verzögern, wirkt der Kreissenienerrat kommissarisch bis zur Neuwahl.
- (4) Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds des Kreissenienerrates während der Amtsperiode wird die Position erst wieder bei der nächsten Neuwahl nachbesetzt.

§ 6

Aufgaben und Geschäftsgang des Kreissenienerrats

- (1) Der Kreissenienerrat vertritt aktiv die Interessen älterer Menschen im Kreisgebiet auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem und gesellschaftspolitischem Gebiet. Dies geschieht durch Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu seniorenrelevanten Themen an Kreisgremien und Kreisverwaltung. Des Weiteren informiert die Seniorenvertretung die Älteren im Landkreis über ihre Rechte und Möglichkeiten. Sie besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.
- (2) Zu den Sitzungen des Kreissenienerrates lädt der/die Vorsitzende schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung ein. Er/sie vertritt auch den Kreissenienerrat nach außen.
- (3) Der/die Vorsitzende, oder bei Verhinderung des/der Stellvertreter/in, leiten die Sitzung. Über die Ergebnisse wird Protokoll geführt.
- (4) Der Kreissenienerrat arbeitet in enger Zusammenarbeit mit den Seniorenbeauftragten und Beiräten der Städte, Märkte und Gemeinden an der kontinuierlichen Umsetzung und Weiterentwicklung der Ziele des Leitbildes für Senioren und schreibt durchgeführte sowie geplante Maßnahmen in einer jährlichen Zielerreichung sowie Zielvereinbarung fort.

- (5) Der Kreissenorenrat lädt mindestens einmal jährlich zu gemeinsamen Arbeitssitzungen der Seniorenbeauftragten und des Kreissenorenrates ein. In größeren Zeitabständen trifft sich dieser Kreis auch zu Workshops zum Zwecke allgemeiner Positionierung und Standortbestimmungen.
- (6) Der Kreissenorenrat verwirklicht seine Aufgaben insbesondere durch die Herausgabe einer Seniorenzeitung, der Vorbereitung und Organisation von Großveranstaltungen wie Kreissenorenntag, die redaktionelle Aufbereitung des Wegweisers für Senioren oder anderer seniorenspezifischer Druckschriften. Er arbeitet dazu vertrauensvoll mit dem Amt für Soziales und Senioren zusammen.
- (7) Der Kreissenorenrat bemüht sich um regionale und überregionale Netzwerkarbeit und benennt dafür Vertreter, z. B. für den Landessenorenverband.

§ 7

Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

Die Mitglieder des Kreissenorenrates erklären sich bereit, Stillschweigen über nichtöffentliche Angelegenheiten zu bewahren.

§ 8

Entschädigung

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Kreissenorenrat aus Mitteln des Landkreises angemessen auszustatten.
- (2) Die Mitglieder des Kreissenorenrates arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 04. 2022 in Kraft.

Dingolfing, den 28.03.2022

gez.

Werner Bumeder

Landrat